



Gemeinde Poing



Sicher zur Schule und nach Hause

Sicherer Schulweg zur Grundschule an der Karl-Sittler-Straße



Liebe Eltern, liebe Kinder,

unsere Schulkinder sind die jüngsten und gleichzeitig leider auch die am meisten gefährdeten Verkehrsteilnehmer/innen, gerade auf dem Weg zur Schule und nach Hause.

Den sichersten Schulweg finden Sie natürlich am besten zusammen mit Ihrem Kind selbst.

Als Hilfestellung bieten wir Ihnen diese Broschüre an, welche in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Poing, der Schulleitung, dem Elternbeirat und der Polizeiinspektion Poing erstellt worden ist.

Thomas Stark
Erster Bürgermeister

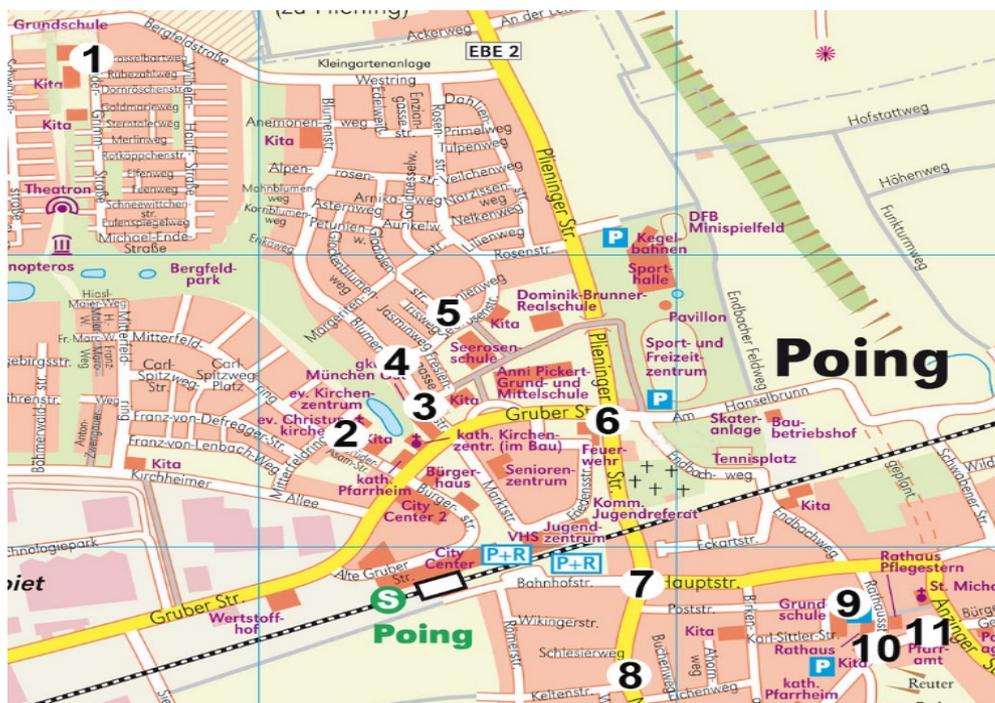
Verena Heigl
Schulleitung

Karin Keegan
Vorsitzende des Elternbeirats

Folgende Regeln sollen bei Ihrer elterlichen Festlegung des Schulweges für Ihr Kind beachtet werden:

- Ihr Kind sollte Fahrbahnen grundsätzlich wenig überqueren müssen. Aber: Nicht immer ist der kürzeste Weg auch der sicherste Weg! Kleine Umwege bringen oft einen großen Sicherheitsgewinn. Verkehrsarme Straßen und Straßen mit Gehwegen nutzen! Muss eine Straße überquert werden, nutzen Sie bitte
 - vorhandene Querungshilfen
 - vorhandene Lichtzeichenanlagen (Ampeln) - Vergewissern Sie sich, dass Ihr Kind das Verhalten an Ampeln beherrscht.
 - vorhandene Verkehrshelferübergänge
- Ansonsten gilt: Überquerungen sollten grundsätzlich an Kreuzungen oder Einmündungen geschehen, nicht an Streckenabschnitten dazwischen. Achten Sie darauf, dass Ihr Kind vor jeder Straßenüberquerung immer aufmerksam nach beiden Seiten schaut.
- Verkehrshelferübergänge (Schulweghelferübergänge) sind regulär nur in den Zeiten 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr voll besetzt. Mittagsdienste richten sich nach tatsächlicher Verfügbarkeit.

Standorte der Verkehrshelferübergänge in der Gemeinde Poing:



- 1) Gebrüder-Grimm-Straße (Höhe Bergfeldstraße)
- 2) Mitterfeldring (Höhe Gebrüder-Asam-Straße)
- 3) Gruber Straße (Höhe Blumen / Marktstraße)
- 4) Blumenstraße (Höhe Friesengasse)
- 5) Seerosenstraße (Höhe Gladiolenstraße)
- 6) Kreuzung Gruber Straße / Plieninger Straße
- 7) Kreuzung Hauptstraße / Neufarner Straße
- 8) Neufarner Straße (Höhe zwischen Keltenstrasse / Eichenweg)
- 9) Poststraße (Höhe Rathausstraße)
- 10) Schulstraße (Höhe Rathausstraße)
- 11) Anzinger Straße (Höhe Schulstraße)

- Achten Sie am Beispiel älterer Kinder auf die „Lockvögel“ (Bäckerei, Kiosk, usw.) insbesondere im Bereich von belebten oder stark befahrenen Straßen.
- Trainieren Sie den Schulweg und begleiten Sie Ihr Kind mindestens die erste Woche jeden Tag, denn der Schulweg beginnt bereits ab der Haustür.
- Ziehen Sie Ihrem Kind leuchtende Kleidung an, eine Kindersicherheitsweste ist dabei immer von Vorteil.
- Wecken Sie Ihr Kind morgens rechtzeitig. Zeitdruck und Hektik können sich auf das Verhalten im Straßenverkehr negativ auswirken.
- Schicken Sie Ihr Kind so rechtzeitig, dass es zuverlässig um 7:45 Uhr im Schulhaus ist.
- Die Schule ist dringend darauf angewiesen, dass Sie Ihr Kind rechtzeitig telefonisch krank melden.
- Seien Sie in Ihrem eigenen Verkehrsverhalten den Kindern stets ein Vorbild.

1. Schülerbeförderung mit dem Schulbus

Für die Schüler/innen der Grundschule der Karl-Sitter-Straße erfolgt nach Rückzug der Grundschule keine Beförderung mehr, Ausnahme: für Schüler/innen aus dem Ortsteil Angelbrechting. Hier erfolgt die Beförderung mit einem Schulbus ab 7:40 Uhr von der Haltestelle „Bergstraße“ in Angelbrechting über die Grundschule an der Karl-Sittler-Straße und an die Haltestelle an der Gruber Straße für die Mittelschüler/innen.

Bitte beachten:

Verkehrsregeln für Schulbusschüler



1. Vor der Fahrt

- rechtzeitig von zu Hause losgehen

3. Beim Einsteigen

- 1m Sicherheitsabstand
- Schultasche in die Hand nehmen
- Geordnetes Einsteigen ist schneller und sicherer

2. An der Haltestelle

- Schultaschen „anstellen“
- nicht raufen, stoßen oder rennen

4. Während der Fahrt

- hinsetzen und ruhig verhalten
- beim Stehen festhalten, nichts verschmutzen oder beschädigen
- Rücksicht nehmen auf Kleinere oder Schwächere

5. Beim Aussteigen

- Auf Fußgänger / Radfahrer achten
- Blick nach links und rechts



6. Nach der Fahrt

- nie vor oder hinter dem Bus die Straße überqueren
- Erst warten dann starten

2. Schülerbeförderung mit dem privaten PKW

Vermeiden Sie, Ihr Kind mit dem PKW zur Schule zu fahren, gönnen Sie Ihrem Kind den Schulweg zu Fuß. Neben der zusätzlichen Bewegung ermöglichen Sie Ihrem Kind ein Gemeinschaftserlebnis mit anderen Schulkindern. Falls Sie Ihr Kind **ausnahmsweise** mit dem Auto zur Schule bringen müssen, denken Sie bitte daran:

Schulbushaltestellen, Bushaltestellen, Feuerwehrezufahrten, Rettungswege, Verkehrshelferübergänge, Parkplätze für Lehrkräfte, Zufahrten für die Mensa – all dies gehört zu den sensiblen Bereichen im Umfeld einer Schule. Seien Sie im Sinne der besonderen Verkehrssicherheit für Schulkinder Vorbild und halten dort bitte - „auch nur kurz“ - nicht! **„Elterntaxis“ im näheren Umgriff einer Schule gelten als der Verkehrssicherheit abträglich! Bitte halten Sie daher keinesfalls in der Rathausstraße.**

Die Gemeinde Poing hat in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Poing (noch) vertretbare sog. Kiss & Ride-Parkplätze an einigen Schule ausgewiesen. Diese finden Sie für die

- Anni-Pickert-Grund- und Mittelschule in der Seerosenstraße
- Grundschule am Bergfeld in der Gebrüder-Grimm-Straße

Beispiele für Kiss & Ride-Parkplätze in der Gebrüder-Grimm-Straße und der Seerosenstraße:



Kinder als Mitfahrer:

Sichern Sie alle mitfahrenden Kinder immer mit altersentsprechenden Kindersitzen. Erst ab 12 Jahren bzw. einer Körpergröße von 150 cm dürfen Kinder lediglich mit dem „Erwachsenengurt“ gesichert werden. Nehmen Sie andere Kinder im Auto nur mit, wenn es vorher mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen wurde! Schließlich wollen Sie auch nicht, dass Ihr Kind ohne Absprache bei jemandem einsteigt!

Lassen Sie Ihr Kind am besten auf der Seite der Schule und unbedingt zur Fahrbahn abgewandten Seite aussteigen.

3. Schulweg mit dem Fahrrad

Bitte lassen Sie Ihr Kind erst nach der für die 4. Klasse vorgesehenen Radfahrprüfung alleine mit dem Rad zur Schule fahren. Gemäß § 2 StVO dürfen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr mit dem Fahrrad den Gehweg benutzen.

4. Eltern sind die ersten und wichtigsten Verkehrserzieher eines Kindes

Wir haben daher für Sie wichtige Verkehrszeichen und deren aktuelle Bedeutung nachfolgend aufgelistet.

○ Verkehrshelfer/ Schulweghelfer -Übergang



Ein Verkehrshelfer darf keine Autos stoppen. Er ist kein Hilfspolizist! Es ergeben sich keine Rechte und Pflichten über die allgemeine Sorgfaltspflicht hinaus. Grundsätzlich gelten für das Überqueren der Fahrbahn die allgemeinen Regeln. Der Verkehrshelfer sammelt demnach die Schüler am Fahrbahnrand. Bei einer ausreichend großen Lücke im Fahrverkehr sichert er die Schüler beim Überqueren der Fahrbahn ab. Durch seine Einsatzkleidung und die Winkerkelle macht er den übrigen Verkehr auf die besondere Sorgfaltspflicht gegenüber Kindern aufmerksam.

○ Haltestelle



Ge- oder Verbot

Wer ein Fahrzeug führt, darf bis zu 15 m vor und hinter dem Zeichen nicht parken.

Erläuterung

Das Zeichen kennzeichnet eine Haltestelle des Linienverkehrs und für Schulbusse. Das Zeichen mit dem Zusatzzeichen „Schulbus“ (Angabe der tageszeitlichen Benutzung) auf einer gemeinsamen weißen Trägerfläche kennzeichnet eine Haltestelle nur für Schulbusse.

○ Gehweg



Ge- oder Verbot

1. Anderer als Fußgängerverkehr darf den Gehweg nicht nutzen.
2. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Gehwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten; er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

○ Radweg



Ge- oder Verbot

1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).
2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Radverkehr Rücksicht nehmen und der andere Fahrzeugverkehr muss erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.

○ Gemeinsamer Geh- und Radweg



Ge- oder Verbot

1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den gemeinsamen Geh- und Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).
2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.
3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines gemeinsamen Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgänger- und Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss der Fahrverkehr die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.

○ Getrennter Rad- und Gehweg



Ge- oder Verbot

1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg des getrennten Rad- und Gehwegs benutzen (Radwegbenutzungspflicht).
2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.
3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines getrennten Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, darf diese nur den für den Radverkehr bestimmten Teil des getrennten Geh- und Radwegs befahren. Die andere Verkehrsart muss auf den Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss anderer Fahrzeugverkehr die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.

o Verkehrsberuhigter Bereich



Ge- oder Verbot

1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
2. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
3. Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
4. Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.
5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

o Lichtzeichenanlagen (Ampeln)



An Fußgängerampeln: Gehen Sie mit Ihrem Kind erst über die Straße, wenn die Ampel grün ist und die Fahrzeugführer warten. Überqueren Sie die Straße zügig und gehen Sie auch dann weiter, wenn die Fußgängerampel während dem Überqueren rot wird.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind
eine schöne Schulzeit
und einen sicheren Schulweg.**

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Poing
Rathausstraße 3
85586 Poing
Tel.: 08121/ 97 94 0

Titelbild: freepik.com
Eigendruck im Selbstverlag auch zu finden auf:
www.poing.de/generationen-bildung/bildung-schule.html